

(2) Die für die Durchführung der Exportaufträge durch Handwerksbetriebe notwendigen Rohstoffe und Materialien sind von den gemäß Verordnung vom 20. August 1953 über die Umbildung der Vertretungen des Handwerks (GBI. S. 942) den Weisungen der Räte der Bezirke unterliegenden Bezirkshandwerkskammern auf der Grundlage ihrer Materialkontingente planmäßig und zweckgebunden zuzuführen.

§ 13

(1) Nicht termingemäß erfüllte Exportaufträge können von den zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mit Zustimmung des dem Betrieb übergeordneten zuständigen Ministeriums bzw. Rates des Bezirkes annulliert werden. Alle hieraus entstehenden Kosten haben die Lieferbetriebe zu tragen.

(2) Werden Exportaufträge aus Gründen annulliert, die das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu vertreten hat, dann hat dieses alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 14

Von ausländischen Käufern beanstandete, nicht den vertraglich vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Sortiments- und Verpackungsbestimmungen entsprechenden Exporterzeugnisse, die von den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel an die Lieferbetriebe zurückgegeben werden, sind nicht als Planerfüllung anzurechnen.

Alle aus derartigen Reklamationen entstehenden Kosten hat der Lieferbetrieb zu tragen. Für Ersatzlieferungen sind die notwendigen Materialien erforderlichenfalls vom zuständigen Ministerium bzw. Rat des Bezirkes zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Hat der Lieferbetrieb vertragsgerecht geliefert und werden die Exporterzeugnisse vom ausländischen Käufer aus Gründen beanstandet, die das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu vertreten hat, so hat diese alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

III.

Eigengeschäfte der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe und der privaten Industrie- und

• Handwerksbetriebe

§ 16

(1) Die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe haben für Waren, die vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestimmt werden, das Recht, Exportverträge mit ausländischen Käufern im eigenen Namen abzuschließen.

(2) Die privaten Industrie- und Handwerksbetriebe haben das Recht, Exportverträge mit ausländischen Käufern im eigenen Namen abzuschließen.

(3) Von der Regelung der Absätze 1 und 2 ist der Handelsverkehr mit der UdSSR und den Volksrepubliken ausgenommen. Der Handelsverkehr mit diesen Ländern ist ausschließlich über die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzuwickeln.

§ 17

(1) Die Exportaufträge bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bzw. der von ihm beauftragten Organe.

(2) Mit der Genehmigung des jeweiligen Exportauftrages ist dieser einem Regierungsauftrag gleichzusetzen und vorrangig zu behandeln.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 18

Die Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel über die monatliche Erfüllung der gesamten Exportverpflichtungen bis zum 10. des nachfolgenden Monats zu berichten.

§ 19

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat dem Präsidium des Ministerrates über die Erfüllung der Exportverpflichtungen bis zum 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat schriftlich zu berichten.

§ 20

Mit Wirkung vom 1. Januar 1954 wird das Amt für Exportkontrolle errichtet. Dieses hat im Auftrage der Regierung die ordnungsgemäße Durchführung der Exportaufträge zu kontrollieren. Alle an der Erfüllung von Exportaufträgen direkt oder indirekt beteiligten Betriebe und Dienststellen haben den Mitarbeitern dieses Amtes alle Auskünfte über Exportaufträge zu erteilen.

§ 21

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 22

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung vom 31. Januar 1951 über die Einführung des neuen Außenhandelsverfahrens für Export in ihrer Neufassung (GBI. S. 57) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
U b r i c h t	G r e g o r
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Minister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Förderung
des Seidenbaues.

Vom 17. Dezember 1953

Die Verordnung vom 8. November 1951 zur Förderung des Seidenbaues (GBI. S. 1037) wird wie folgt geändert:

§ 1

An Stelle der Bezeichnung „Landesverband und Ortsvereinigung der VdgB (BHG)“ tritt die Bezeichnung „Rat des Bezirkes und Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft“,